

Merkblatt für die Briefwahl bei Gemeinde- und Landkreiswahlen

**Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!**

Beiliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen und zwar:

1. den Wahlschein, auf dem die Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. die Stimmzettel für die im Wahlschein bezeichneten Wahlen,
3. einen amtlichen weißen^{*)} Stimmzettelumschlag,
4. einen hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
– bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**
– bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**
o d e r
2. durch **Briefwahl**.

Nach Art. 3 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes darf jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beachten Sie bitte im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgabe die nachstehenden Erläuterungen in „**Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler**“ und den umseitigen „**Wegweiser für die Briefwahl**“.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn auf dem Wahlschein die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterschrieben ist.
2. Legen Sie bitte den **Wahlschein** nicht in den weißen^{*)} Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem weißen^{*)} Stimmzettelumschlag **in den hellroten Wahlbriefumschlag**. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig**.
3. Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht auszuüben, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese unterzeichnet die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Sorgen Sie bitte dafür, dass der Wahlbrief bei der Behörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht.

Bei Versendung **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** ist der Wahlbrief nicht freizumachen. Wünschen Sie eine besondere Beförderungsform, z. B. Expressbrief oder Einschreiben, müssen Sie das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt selbst tragen.

Bei Rücksendung aus dem **Ausland** muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde bis zum Ablauf der Abstimmungszeit abgegeben werden.

Wahlbriefe, die am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit bei der zuständigen Behörde eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis für eine möglicherweise folgende Stichwahl

Sollte am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl stattfinden, erhalten Sie keine erneute Wahlbenachrichtigung. Sie können dennoch an der Stichwahl teilnehmen. Dazu sollten Sie einen Ausweis mitbringen.

Sie können für die Stichwahl auch einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; dazu ist ein schriftlicher oder mündlicher (nicht telefonischer) Antrag notwendig.

^{*)} Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe.

Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Alle Stimmzettel persönlich kennzeichnen; die Zahl der zu vergebenden Stimmen ist auf den Stimmzetteln vermerkt.</p>	
<p>2. Jeden Stimmzettel für sich gefaltet einzeln in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag stecken und zukleben. Den Wahlschein nicht in den weißen Stimmzettelumschlag stecken.</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen.</p>	
<p>4. Folgende Unterlagen in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken: – den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln und – den Wahlschein. Der Wahlschein darf sich nicht im weißen Stimmzettelumschlag befinden.</p>	
<p>5. Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert (im Ausland: frankiert) versenden oder bei der darauf angegebenen Behörde abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu stecken sind!